

Mindestlohngesetz und Rente mit 63



RECHTSANWÄLTIN

FRIEDERIKE FREESE

*„Wer gesetzliche Mindestlöhne einführen
will, dem empfehle ich, gleichzeitig
gesetzliche Mindestgewinne für Betriebe
festzuschreiben.“*

(Hans Michelbach)



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Mindestlohngesetz (MiLoG)

- gilt ab 01.01.2015
- Beschäftigte erhalten 8,50 € brutto pro Arbeitsstunde
- viele Unklarheiten bei der Anwendung des MiLoG



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Ausnahmen

- Kinder & Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss
- Auszubildende
- ehrenamtlich Tätige
- Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung
- Zeitungszusteller bis 01.01.2017
- Freie Mitarbeiter
- Selbstständige



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

weitere Ausnahmen

- Praktikanten (§ 22 MiLoG)
 - freiwillige/ verpflichtende Praktika im Rahmen von Schule, Ausbildung, Studium
 - Schnupper- & Orientierungspraktika für die Berufswahl
 - Praxisphasen im dualen Studium
- ➔
- aber nur bis zu einer Dauer von 3 Monaten
- ➔
- schriftlicher Praktikumsvertrag ist nun Pflicht



Was ist Arbeitszeit?

- Pausenzeit ist keine Arbeitszeit
 - Vollarbeitszeit = Arbeitnehmer verrichtet Arbeit
 - Bereitschaftszeit = Aufenthalt des AN an einem Ort, der vom AG bestimmt wird und auf Weisung zur unverzüglichen Arbeitsaufnahme warten
- ➔ • beide Arbeitszeiten sind wohl gleich zu vergüten



Was ist Arbeitszeit?

- Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit - AN kann Aufenthaltsort frei wählen, aber muss innerhalb bestimmter Zeit Arbeit aufnehmen können
- ➔ kann wahrscheinlich geringer entlohnt werden als 8,50 € / Stunde
- Wegezeit ist weiterhin keine Arbeitszeit



Übergangsfristen

- durch Allgemeinverbindliche Tarifverträge
- durch das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bis 31.12.2016
- durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bis 31.12.2016



Übergangsfristen

betrifft derzeit folgende Branchen:

- Fleischindustrie
- Friseurgewerbe
- Leiharbeit/Zeitarbeit
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft
- Zeitungszusteller



Mindestlohnvertrag Landwirtschaft

ab	Ost + Berlin	West
01.01.2015	7,20 €	7,40 €
01.01.2016	7,90 €	8,00 €
01.01.2017	8,60 € (Bundesweit)	
01.11.2017	9,10 € (Bundesweit)	



Bußgeld

Nicht gezahlter Mindestlohn x 2 + 30% = Geldbuße

+

Gehaltsnachzahlungen

- Geldbuße bis 30.000,00 €
- Geldbuße bis 500.000,00 €
- Ausschluss von Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen
- Eintrag ins Gewerbezentralregister ab Geldbuße von 200,00 €



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Mindestlohn erhalten auch

- Eheleute / Familienangehörige
- Saisonarbeiter
- Minijobber
- Rentner



Zuschläge

Arbeit an Sonntagen und Feiertagen sowie Nachtarbeit

➔ 8,50 € (brutto) pro Stunde

+

vereinbarte / gesetzliche Zuschläge



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Berechnung - noch unklar

40 Stunden/Woche x 13 Wochen : 3 Monate = 173,33 Stunden pro Monat

173,33 Stunden x 8,50 € = 1.471,31 € (brutto)



Akzeptanz der DRV ist gegeben, Akzeptanz des Zolls ist ungewiss

sicherster Weg:

23 Arbeitstage x 8 Stunden x 8,50 € = 1.564,00 € (brutto)



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Lösungen

- aus Bruttolohn wird Stundenlohn mit Arbeitszeiterfassung
- Zugrundelegung von 23 Arbeitstagen
- festes monatliches Stundenkontingent
- Arbeitszeitkonto - Ausgleich innerhalb von 12 Monaten; monatlich max. 50% Mehrstunden als vereinbarte Arbeitszeit



Aufzeichnungspflichten

- für geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 SGB IV



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Aufzeichnungspflichten

- Beschäftigte aus § 2a Schwarzarbeitsgesetz
 1. Baugewerbe
 2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
 3. Personenbeförderungsgewerbe
 4. Spedition-, Transport- und Logistikgewerbe
 5. Schaustellergewerbe
 6. Gebäudereinigung
 7. Forstwirtschaft
 8. Fleischwirtschaft
 9. Unternehmen im Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Aufzeichnungspflichten

- entliehene Arbeitskräfte (Aushilfen)



Beginn, Dauer, Ende der Arbeitszeit

Kalender- tag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	aufgezeichnet am
1	08:00	1,0 Std.	17:00	8	28.01.15
2					
3					
4					
5					



Kontrolle durch Zoll

- Arbeitsverträge
- Arbeitszeitnachweise (2 Jahre aufbewahren)
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über Lohnzahlungen



Reduzierung der Aufzeichnungspflichten:

- Mindestlohnaufzeichnungsverordnung - mobile Tätigkeiten
- Mindestlohndokumentations-Verordnung - ab 2.958,00 € (brutto)



Bestandteile des Mindestlohns

- Zulagen/Zuschläge, die Arbeitsleistung des AN vergüten sollen
- durch normale Arbeit müssen 8,50 € erreicht werden können
- Zahlungen, die tatsächlich und unwiderruflich zum Fälligkeitszeitpunkt ausbezahlt werden



Nicht auf Mindestlohn anrechenbar

- Zahlungen aufgrund zusätzlicher Tätigkeit
- Zahlungen anderen Zwecks
- Aufwandsentschädigungen
- vermögenswirksame Leistungen
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- Sachbezüge (bis Pfändungsfreibetrag von 1.045,04 €)



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Anpassung von Arbeitsverträgen

- Änderungsvereinbarung = einvernehmlich
- Änderungskündigung = endet oft in einem Gerichtsverfahren mit Kostenrisiko für den AG



Haftung für Nachunternehmer

- Haftung für Zahlung des Mindestlohns (netto)
- bei Beauftragung eines anderen Unternehmers mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen
- Haftung wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat
- Bürgenhaftung ist verschuldensunabhängig
- erfasst die gesamte Nachunternehmerkette
- alle Beteiligten haften als Gesamtschuldner
- AN haben Wahlrecht bzgl. des Schuldners



Rente mit 63

- keine Abschläge
- 45 Versicherungsjahre in der Deutschen Rentenversicherung
- Altersstaffelung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder einvernehmlichen Aufhebungsvertrag
- Zuverdienst möglich



Altersstaffelung

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter-Jahr-	auf Alter-Monat-
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Erwerbsminderungsrente

- Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre zur Erhöhung der Rente
- 4 Jahre vor der Erwerbsunfähigkeitsrente bleiben unberücksichtigt, wenn sie zur Anspruchsminderung führen



Bitte informieren Sie sich fortlaufend

www.zoll.de



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE

Vielen Dank!

Rechtsanwältin Freese

Am Gewerbepark 8

16775 Gransee

Tel: 03306/ 7583240

Fax: 03306/ 7583241

E-Mail: info@ra-freese.de

www.ra-freese.de



RECHTSANWÄLTIN
FRIEDERIKE FREESE